

Haushaltssatzung

des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.215 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.215 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.215 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.215 EUR |

| | |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.530.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.075.000 EUR |

| | |
|--|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wurde in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 8.715 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

| | | |
|---------------------|-----------|-----------|
| Stadt Düren | 6.518 EUR | (74,79 %) |
| Gemeinde Niederzier | 2.197 EUR | (25,21 %) |

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

Niederzier-Düren, den 08.06.2017

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher
Heuser

Der Schriftführer
Lauterbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2018 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 25.06.2018 – Az. 10/4 15 14 05 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/](http://www.dueren.de/amtsblatt)[amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) und der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/) abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 06.07.2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Koschorreck